

17393/AB
Bundesministerium vom 26.04.2024 zu 18003/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.167.595

Wien, 26. April 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 18003/J vom 28. Februar 2024 der Abgeordneten Rosa Ecker, MBA, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend wird angemerkt, dass laufend Arbeitnehmerveranlagungen durchgeführt werden und daher zum Auswertungstichtag (19. März 2024) noch nicht alle Veranlagungsfälle der Jahre 2022 und 2023 abgeschlossen sind.

Zu 1. und 2.:

Die entsprechenden Daten sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Veranlagungsjahr	männlich	weiblich	unbekannt bzw. divers
2022	699.619	343.809	49
2023	277.050	139.286	15

Zu 3.:

Die Summe des als Absetzbetrag in den Einkommensteuerbescheiden berücksichtigten Familienbonus Plus ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Veranlagungsjahr	männlich	weiblich	unbekannt bzw. divers
2022	1.650.280.916,15	418.004.433,36	62.779,31
2023	189.443.767,83	46.112.027,27	5.650,96

Zu 4. bis 10. und 14. bis 17.:

Der Familienbonus Plus stellt einen Steuerabsetzbetrag dar, welcher die Einkommensteuer verringert. Dieser wird für sämtliche anspruchsbegründenden Kinder in einer Summe im Einkommensteuerbescheid des jeweiligen Jahres berücksichtigt. Die Berechnung des Einkommensteuerbescheides erfolgt in einem komplexen EDV-Programm, Zwischenergebnisse aus dieser Bescheidberechnung werden nicht gespeichert.

Die Beantragung des Familienbonus Plus erfolgt pro Kind und es stehen vielfältige Möglichkeiten zur Verfügung. So kann eine Person entweder den vollen Familienbonus Plus (100 %) für das jeweilige Kind beantragen oder der Betrag wird zwischen den Eltern im Verhältnis 50 % : 50 % aufgeteilt. Des Weiteren besteht zusätzlich zur prozentuellen Aufteilung auch die Möglichkeit den Familienbonus Plus für eine bestimmte Anzahl von Monaten zu beantragen.

Die Ermittlung jener Personen, für welche die angefragten Sachverhalte zutreffen, sowie die Berechnung des Ausmaßes der Nachversteuerungsbeträge kann aufgrund der Komplexität der dafür notwendigen Prüf- und Berechnungsschritte nicht im Wege einer Datenauswertung erfolgen, sondern würde die Entwicklung eines eigenen, genau auf diese Fragestellungen ausgerichteten EDV-Programmes mit sämtlichen dafür notwendigen Entwicklungsschritten und entsprechender Qualitätssicherung erfordern, was einen unverhältnismäßig hohen technischen sowie auch organisatorischen Aufwand verursachen würde.

Zu 11. bis 13. und 18. bis 20.:

Entsprechende auswertbare Daten sind der Beilage zu entnehmen.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

Beilage

